

Bericht und Antrag des städtischen Petitionsausschusses Nr. 28 vom 10. Juni 2022

Der städtische Petitionsausschuss hat am 10. Juni 2022 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer

Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 20/24

Gegenstand: Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Begründung: Die Petentin fordert, gemeinsam mit anderen Anwohner:innen des Kommodore-Johnsen-Boulevards, die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die gesamte Länge des Kommodore-Johnsen-Boulevards. Sie begründet das Anliegen mit erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zu der die komplett geradlinige, neu angelegte Vorfahrtstraße, die von der Hafenkante bis zur Querstraße am Winterhafen verläuft, geradezu einlade. Das praktizierte Rasen und Posen bedeute eine erhebliche Lärmbelästigung und sei mit einer erheblichen Unfallgefahr verbunden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie dem Senator für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern und es fanden zwei Ortsbesichtigungen mit den Petent:innen und Vertreter:innen der beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts West und des Beirats Walle statt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In einer ersten Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer Tempo-30-Zone zur Unterbindung des vereinzelt festgestellten sogenannten Auto-Posings deswegen ungeeignet sei, weil hier willentlich gegen die geltenden Verkehrsvorschriften gehandelt würde, da unter dem Begriff zum Beispiel lautstarkes Beschleunigen, unnützes Hin- und Herfahren, kurzzeitige Geschwindigkeitsüberschreitungen, technische Manipulationen an Kraftfahrzeugen oder verbotene Kraftfahrzeugrennen verstanden würden. Derartige Verstöße müssten von der Polizei erfasst werden.

Daraufhin erweiterte die Petentin ihr Anliegen darauf, geeignete verkehrsberuhigende Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die Aufhebung der Vorfahrtsregelung, Fahrbahnerhöhungen oder ähnliches. Außerdem wies sie darauf hin, dass die Straße an das inklusive Wohnprojekt „Die blaue Karawane“, das sogenannte Blauhaus grenze.

In einer weiteren Stellungnahme verweist die Senatorin wiederum darauf, dass auf der Basis der Lärmkartierung keine Grenzwertüberschreitungen für Straßenverkehrslärm feststellbar seien, die straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen und den damit verbundenen Untersuchungsaufwand rechtfertigen würden. Dies sei gegebenenfalls nach Abschluss der städtebaulichen Entwicklung zu überprüfen. Unabhängig davon müssten die Auswirkungen von Tempo 30 auf den Betriebsablauf der BSAG überprüft werden, da die Strecke von den Buslinien 26 und 28 befahren würden.

Der Senator für Inneres führt aus, die Strecke sei bei der Polizei als „Poserstrecke“ bekannt. Er kündigt an, den Boulevard in geplante Schwerpunktmaßnahmen einer Kontrollgruppe aufzunehmen, die zur Bekämpfung „aggressiver Verhaltensweisen im Straßenverkehr“ gebildet wurde.

Der Senator für Inneres regt darüber hinaus an, entgegen der Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Tempo 30 mit begleitenden baulichen Maßnahmen anzuordnen, sodass Autofahrende gezwungen sind, ihre Geschwindigkeit zu reduzieren. In einem Ortstermin durch Verantwortliche der Polizei wurde festgestellt, dass sich durch die gradlinige gegenüberliegende mehrstöckige Bebauung ein Schalltrichter bildet, der die Straßengeräusche merklich verstärkt.

Auch der Fachausschuss „Überseestadt, Wirtschaft, Arbeit“ des Beirats Walle unterstützt die Petition.

Bezüglich der angeregten baulichen Veränderungen (zum Beispiel Hochpflasterungen; Zebrastreifen et cetera) führt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau indes aus, diese seien nicht mit den Erfordernissen des Busverkehrs vereinbar. Dies gelte auch für die geforderte Einführung der Vorfahrtsregelung rechts-vor-links. Auch die Einrichtung einer Fahrradstraße sei deshalb nicht möglich, weil die Hauptverkehrsteilnehmer:innen dazu Radfahrende sein müssten, was hier nicht der Fall sei, entsprechende Zählungen wurden allerdings nicht vorgenommen.

Auch eine Bedarfsampel käme nicht in Betracht, da sie nur zu Zwecken der Verkehrssicherheit, nicht jedoch als Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit eingesetzt werden dürften.

In Folge eines persönlichen Gesprächs mit der Senatorin wurde zugesagt, dass vor dem Kinderhaus BLAU eine Tempo-30-Strecke eingerichtet würde. Allerdings würde diese nur einspurig, auf der Seite des Kinderhauses eingerichtet, nicht auf der Gegenseite. Der Grund liege darin, dass der Kommodore-Johnson-Boulevard über baulich getrennte Richtungsfahrbahnen verfügt, in deren Mitte ein Grünstreifen verläuft, sodass Tempo 30 auf der Richtungsfahrbahn angeordnet werde, an der die schützenswerte Einrichtung ihren Hauptzugang habe.

Es erschließt sich dem städtischen Petitionsausschuss nicht, warum die Gefahr für Kinder, die das Kinderhaus BLAU frequentieren, nur auf einer Fahrbahnstrecke bestehen sollte. Gerade Kinder sind im Umgang mit dem Straßenverkehr oft ungeübt und können altersbedingt allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs beziehungsweise Geschwindigkeiten nicht richtig einschätzen. Deshalb benötigen sie einen besonderen Schutz. Ihnen bringt es nichts, sicherer auf den Grünstreifen zu gelangen, wenn auf der zweiten Spur weiterhin Tempo 50 gilt.

Zudem sollte geprüft werden, ob Tempo 30 auf der gesamten Strecke angeordnet werden muss. Die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf der gesamten Strecke des Kommodore-Johnsen-Boulevards ist auch dann möglich, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von genannten Rechtsgütern erheblich übersteigt. Ein solches Rechtsgut ist auch der Schutz der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelastung, wie sie durch den beschriebenen Schalltrichter entstehen könnte. Deswegen bittet der städtische Petitionsausschuss, die Geräuschsituation auf der Grundlage der Lärmschutz-RL auf der gesamten Strecke des Kommodore-Johnsen-Boulevards zu prüfen und dazu ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, um sicherzugehen, dass die Gesundheitsschwellenwerte in Wohngebieten nicht überschritten sind.

Darüber hinaus gibt der städtische Petitionsausschuss zu bedenken, dass der sehr schmale Fahrradstreifen auf der rechten Fahrbahnseite kaum einen ausreichenden Abstand zu vorbeifahrenden Autos gewährleistet und auch hier regelmäßig Verstöße gegen die StVO zu erwarten sind.

Deswegen wird angeregt, weiterhin regelmäßige Kontrollen und Maßnahmen der Polizei wegen der verschiedenen Verstöße gegen die StVO, zu der die Straßenführung des Kommodore-Johnsen-Boulevards geradezu einlädt, durchzuführen.

Eingabe-Nr.: S 20/115

Gegenstand: Ablehnung einer Genehmigung für eine LED-Werbefläche

Begründung: Der Petent bittet den städtischen Petitionsausschuss um Überprüfung der Ablehnung einer Genehmigung zur Anbringung einer LED-Werbefläche an seiner privaten Immobilie. Die Genehmigung sei mit der Begründung abgelehnt worden, sie rage zu weit in den öffentlichen Raum hinein und deswegen führe eine entsprechende Genehmigung zu einer Verletzung des Rahmenvertrags der Stadt Bremen mit einem kommerziellen Anbieter. Es könne nicht sein, dass ein Vertrag der Stadt mit einem Dritten zur Einschränkung der Nutzung des Eigentums des Petenten führt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern und es fand eine Ortsbesichtigung mit dem Petenten und Vertreter:innen der beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts Mitte statt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der ersten Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu der im Juli 2020 eingereichten Petition (Eingang Anfang März 2021) wird erläutert, dass aufgrund des Herausragens der LED-Anlage in den öffentlichen Verkehrsraum um 14 cm die exklusiven Werberechte der Stadt Bremen mit der Ströer GmbH berührt seien, da der Petent auch Drittwerbung plane. Eine erforderliche Sondernutzungserlaubnis könne deswegen nicht erteilt werden. Es handele sich nicht um eine Einschränkung der Eigentumsrechte des Petenten, sondern um die Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums.

Anlässlich des Ortstermins hat sich der städtische Petitionsausschuss ein eigenes Bild von der Situation gemacht und sich die geplante Werbeanlage beschreiben lassen. Als entscheidend stellt sich für den Ausschuss dabei heraus, dass bereits Werbeanlagen an der Hauswand angebracht sind, die nicht unwesentlich in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Diese Anlagen sind mit Neonröhren betrieben. Der Petent plant eine Verkleinerung der Anlagen, sowie den Umstieg auf stromsparende LED-Anlagen, die weniger tief in den Verkehrsraum ragen.

Es erschließt sich dem Ausschuss nicht, dass ein Umstieg auf energieeffizientere LED-Anlagen, die in erster Linie Eigenwerbung zeigen, verunmöglicht wird, während die alten Anlagen weiter betrieben werden könnten.

Eine andere Bewertung ist nach Ansicht des städtischen Petitionsausschusses wegen der besonderen Sachlage hier auch rechtlich möglich.

Zunächst ist festzuhalten, dass trotz der Ausschließlichkeitsklausel des Werbenutzungsvertrages mit Ströer die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau verpflichtet ist, die Besonderheiten des Einzelfalls in ihre Ermessensentscheidung einzubeziehen. Der Vertrag ist nur dann nicht unwirksam, wenn das Ermessen der Behörde zwar gebunden, nicht aber ausgeschlossen wird. In jedem Fall muss geprüft werden, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um einen nicht auf andere Standorte übertragbaren Ausnahmefall handele. Im dem dem städtischen Petitionsausschuss vorliegenden Ablehnungsbescheid hat diese Prüfung gerade nicht stattgefunden, womit dieser ermessensfehlerhaft ist.

Der städtische Petitionsausschuss sieht hier Gesichtspunkte, die in die Abwägung einbezogen werden müssten und die zu einer anderen Ermessensentscheidung führen können. Es handelt sich bei der beantragten Werbetafel nicht um eine neue Tafel, sondern um eine bereits bestehende Anlage, die durch eine energieeffizientere, weniger lichtverschmutzende und kleinere LED-Anlage ersetzt werden soll. Der Petent plant zu einem geringen Teil Drittwerbung, hauptsächlich soll die Tafel für Eigenwerbung der ortsansässigen Unternehmen genutzt werden. Die Einordnung als nicht auf andere Standorte übertragbaren Ausnahmefall erscheint nicht völlig abwegig.

Darüber hinaus steht die unbeantwortete Frage des städtischen Petitionsausschusses im Raum, wie viele cm die Anlage in den Verkehrsraum ragen könnte, um den Luftraum nur unwesentlich zu beanspruchen und damit nicht Sondernutzungserlaubnisbedürftig zu sein. In Urteilen des Verwaltungsgerichts wird darauf hingewiesen, dass dies jedenfalls bis 10

cm anzunehmen ist. Auch hier ist nicht gerichtlich festgelegt, ob nicht auch die geplanten 14 cm eine unwesentliche Beanspruchung sind. In den entschiedenen Fällen ragten die Werbetafeln über 30 cm in den Luftraum.

Der Petent äußerte überdies die Bereitschaft der Prüfung, ob eine Einbettung der Anlage in die Dämmung der Fassade soweit möglich sei, dass diese Unwesentlichkeitsschwelle nicht überschritten ist. Angesichts des nicht unerheblichen Aufwands eines solchen Vorhabens ist allerdings verständlich, vorher eine Sicherheit seitens des Ressorts einzufordern. Deswegen nimmt der städtische Petitionsausschuss mit Verwunderung zur Kenntnis, dass auf entsprechende Anfragen, die ein generelles Entgegenkommen des Petenten signalisieren, auch nach mehrfacher Erinnerung nicht eingegangen wird.

Nach nunmehr beinahe zwei Jahren bittet der Ausschuss deswegen, dem Senat die Petition mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

- Eingabe-Nr.:** S 20/192
- Gegenstand:** Zuordnung Standort REWE-Markt im Kalmsweg zum Nahverkehrszentrum Oslebshausen
- Begründung:** Der Petent regt an, den REWE-Markt im Kalmsweg im Zentren- und Nahverkehrskonzept der Stadt Bremen nicht dem Sonderstandort Schragestraße, sondern dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuzuordnen. Der REWE-Markt hätte deutlich größeren räumlich-funktionalen Bezug zum Nahversorgungszentrum Oslebshausen als zum Sonderzentrum Schragestraße. Der Standort liege nur 20 Meter von der Grenze des neu geplanten Nahversorgungszentrums entfernt. Der REWE-Markt würde das dortige Angebot der Discounter und des Drogeriemarktes ergänzen und für Standortsynergien sowie Austauschbeziehungen sorgen. Wegen der großzügigen Bahnunterführung wirke der Bahnübergang auch nicht als Trennung zwischen dem Nahverkehrszentrum und dem REWE-Markt. Die jetzige Zuordnung zum Sonderzentrum Schragestraße unterbinde die weitere Entwicklung oder Umorganisation des Marktes. Damit stelle die Festlegung einen unzulässigen Wettbewerbseingriff dar. Außerdem berücksichtige sie die vorgesehene Entwicklung des Ortsteils nicht. Die Petition wird von 570 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat er zwei Ortsbesichtigungen und eine öffentliche Beratung der Petition durchgeführt. In diesem Rahmen hatten der Petent, das Ressort sowie der Beirat und das Ortsamt Gelegenheit, ihre Positionen ausführlich dazulegen.

Der städtische Petitionsausschuss hat die Angelegenheit sehr intensiv beraten. Die aktuelle Zuordnung des REWE-Marktes im Kalmsweg zum Sonderzentrum Schragestraße erfolgte durch die Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft über das Zentren- und Nahversorgungskonzept. Die Diskussionen mit dem Petenten und dem Stadtteilbeirat haben dem Ausschuss gezeigt, dass an der Zuordnung nicht festgehalten werden sollte. Sie erscheint dem Ausschuss eher theoretisch abgeleitet und nicht an den realen Gegebenheiten orientiert. Deshalb

sollte der Senat über ein Abhilfeersuchen gebeten werden, in diesem Punkt eine Änderung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts herbeizuführen.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sprechen gute Gründe dafür, den REWE-Markt im Kalmsweg dem Nahverkehrszentrum Oslebshausen und nicht dem Sonderzentrum Schragestraße zuzuordnen. Aus Sicht des Ausschusses ist die bestehende Planungsgrundlage eher theoretisch abgeleitet worden, als sich an den realen Gegebenheiten und dem Kaufverhalten der Menschen zu orientieren. Tatsächlich erfolgt die Versorgung der Bevölkerung von Oslebshausen mit Lebensmitteln seit vielen Jahren durch den nördlich der Bahntrasse gelegenen REWE-Markt am Kalmsweg. Diese Versorgungsfunktion erstreckt sich auch auf den Bereich südlich der Bahntrasse. Entgegen der Auffassung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat die Bahnlinie nach Auffassung des Ausschusses keine trennende Wirkung. Die Eisenbahntrasse kann mit einer breiten und hellen Unterführung jederzeit gequert werden. Sie stellt damit für zu Fuß gehende oder mit dem Rad fahrende Personen kein Hindernis dar. Somit lässt sich tatsächlich der REWE-Markt am Kalmsweg dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuordnen. Die Entfernung zu den übrigen Einzelhändlern südlich der Bahntrasse ist nicht so weit, dass der Markt demgegenüber abgekoppelt wirkt.

Vor diesem Hintergrund erachtet der städtische Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten, den REWE-Markt im Kalmsweg im Zentren- und Nahverkehrskonzept der Stadt Bremen dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuzuordnen, für nachvollziehbar und unterstützenswert. Ohne die Einbeziehung des REWE-Marktes besteht die Gefahr, durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters dem in unmittelbarer Nähe angesiedelten bestehenden Supermarkt die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Nur durch eine Einbeziehung des REWE-Marktes in die Gesamtbetrachtung lässt sich eine tragfähige Koexistenz zwischen dem bestehenden Markt und dem geplanten zu errichtenden Markt erreichen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie des Mitgliedes der Fraktion der FDP, des Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE und des Mitgliedes der Gruppe L.F.M. sowie gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

- Eingabe-Nr.:** S 20/100
- Gegenstand:** Verkehrsberuhigung in der Überseestadt
- Begründung:** Der Petent fordert eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 auf dem Kommodore-Johnsen-Boulevard sowie ein entsprechendes Tempolimit zwischen 20:00 und 6:00 Uhr auf der Konsul-Smidt-Straße, außerdem eine Ausweitung der bereits vorhandenen Fußgängerzone auf der Straße Überseepromenade, die durch die einseitige Einrichtung von Pollern geschützt ist und nur für Lieferverkehr, Fahrräder und Straßendienst freigegeben ist. Die Überprüfung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen soll sichergestellt werden. Durch die stetige Vergrößerung der Überseestadt und der damit einhergehenden Zunahme des Individualverkehrs entstehe eine zunehmende Lärmbelastung. Zudem würden

die Straßen vermehrt von sogenannten Rasern und Posern genutzt, vor allem in den Abend- und Nachtstunden.

Die Petition wurde von 378 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie dem Senator für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern und es fanden zwei Ortsbesichtigungen mit dem Petenten und Vertreter:innen der beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts West und des Beirats Walle statt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In einer ersten Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird auf die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30 zu Zwecken des Lärmschutzes hingewiesen. Diese seien nicht gegeben, da auf der Basis der Lärmkartierung keine Grenzwertüberschreitungen für Straßenverkehrslärm feststellbar seien, die straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen und den damit verbundenen Untersuchungsaufwand rechtfertigen würden. Dies sei gegebenenfalls nach Abschluss der städtebaulichen Entwicklung zu überprüfen. Unabhängig davon müssten die Auswirkungen von Tempo 30 auf den Betriebsablauf der BSAG überprüft werden, da die Strecke von den Buslinien 26 und 28 befahren würden. Sie verweist auf die gleichlautenden Ausführungen bezüglich der Petition S 20/24, die sich ausschließlich auf den Kommodore-Johnsen-Boulevard bezieht.

Zur vorgeschlagenen Ausweitung der vorhandenen Fußgängerzone auf der Überseepromenade wird ausgeführt, dass diese aus wegerechtlichen Gründen gerade nicht möglich sei, da es noch keine Widmung gäbe. Ab der Birkenfelsstraße sei die Promenade in stadtauswärtiger Richtung als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert.

Auf der Konsul-Smidt-Straße seien seitens der Polizei Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen worden, die allerdings keine auffällige Übertretungsquote feststellen ließen.

Zum Kommodore-Johnsen Boulevard wird auf den Beschlussvorschlag des städtischen Petitionsausschusses zur Petition S 20/24 verwiesen:

Zudem sollte geprüft werden, ob Tempo 30 auf der gesamten Strecke angeordnet werden muss. Die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf der gesamten Strecke des Kommodore-Johnsen-Boulevards ist auch dann möglich, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von genannten Rechtsgütern erheblich übersteigt. Ein solches Rechtsgut ist auch der Schutz der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelastung, wie sie durch den beschriebenen Schalltrichter entstehen könnte. Deswegen bittet der städtische Petitionsausschuss, die Geräuschsituation auf der Grundlage der Lärmschutz-RL auf der gesamten Strecke des Kommodore-Johnsen-Boulevards zu prüfen und dazu

ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, um sicherzugehen, dass die Gesundheitsschwellenwerte in Wohngebieten nicht überschritten sind.

Darüber hinaus gibt der städtische Petitionsausschuss zu bedenken, dass der sehr schmale Fahrradstreifen auf der rechten Fahrbahnseite kaum einen ausreichenden Abstand zu vorbeifahrenden Autos gewährleistet und auch hier regelmäßig Verstöße gegen die StVO zu erwarten sind.

Deswegen wird angeregt, weiterhin regelmäßige Kontrollen und Maßnahmen der Polizei wegen der verschiedenen Verstöße gegen die StVO, zu der die Straßenführung des Kommodore-Johnsen-Boulevards geradezu einlädt, durchzuführen.“

Bezüglich der Überseepromenade sieht der städtische Petitionsausschuss gegen die Stimmen der Fraktion der CDU keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen, da dies eine Widmung voraussetzen würde.

An der Konsul-Smidt-Straße wird derzeit noch gebaut. Um den Verkehrsfluss zukünftig zu gewährleisten, wird der Ausbau der Kreuzung zur neuen Quartiersstraße gegenüber dem Überseetor notwendig, dies beinhaltet die Vollsignalisierung, das heißt die Installation einer Ampelanlage. Auch hier sieht der Ausschuss vor Abschluss der Bauarbeiten keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen, da die endgültige Beurteilung der verkehrsrechtlichen Lage unter anderem mit der Wahl der diskutierten Varianten der Straßenbahnführung zusammenhängt. Es bleibt zu hoffen, dass die Ampelanlage zu einer Beruhigung und Disziplinierung des Verkehrs führen kann und es wird angeregt, im gesamten Bereich der Überseestadt Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/171

Gegenstand: Fällung von Bäumen für den Ausbau des Fernwärmenetzes

Begründung: Die Petition bezieht sich auf ein Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernwärmeverbindungsleitung zwischen Hochschulring und Heizwerk Vahr. Der Petent setzt sich dafür ein, durch eine Änderung der Planung und die Kombination des Vorhabens mit einer Neuordnung der Verkehrs- und Parkflächen deutlich mehr Baumbestand zu erhalten. Die beabsichtigte Fällung der teils großen, alten Bäume würde die Umwelt-, Stadtbild- und Wohnqualität entlang der Trasse erheblich beeinträchtigen. Es gebe viele Möglichkeiten, Baumfällungen zu verhindern. Für jede zwingend notwendige Baumfällung sollten zwei standortnahe Neupflanzungen vorgesehen werden. Die Petition wird von 24 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss Listen über die Unterstützung des Anliegens auf einer privaten Plattform vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Darüber hinaus hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das

Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Fernwärmetrasse wurde gefasst. Gründe dafür, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig sein könnte, wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Im Planfeststellungsverfahren wurden die für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen. Auch die Petition wurde als Einwendung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen. Die Erforderlichkeit von Baumfällungen konnte im Verlauf des Verfahrens deutlich reduziert werden. Insbesondere im oberen Teil der H.-H.-Meier Allee bis zur Wendeschleife der Straßenbahn wurden zahlreiche Baumfällungen durch Planänderungen vermieden. Dennoch wird es zu Baumfällungen kommen, die allerdings zu einem wesentlich größeren Teil als anfänglich geplant in den betroffenen Stadtteilen ausgeglichen werden können. Die Anzahl der vorgesehenen Ersatzanpflanzungen entspricht den vorgegebenen Standards.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde auf Grundlage eines gesamtplanerischen und ausgewogenen Abwägungsprozesses getroffen. Deshalb sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die weitergehenden Forderungen des Petenten an die Planung zu unterstützen.

Die vom Petenten angesprochene Umgestaltung der H.-H.-Meier-Allee war nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Wiederherstellung von Straßen eine Prüfung der Anpassung von Ausführungsdetails erfolgen sollte. Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sollte der Beirat an diesem Verfahren rechtzeitig und umfassend beteiligt werden.

Eingabe-Nr.: S 20/250

Gegenstand: Feuerstättenverbot in Kleingärten

Begründung: Der Petent regt an, ein Feuerstättenverbot in Kleingärten durchzusetzen. Bereits jetzt seien Feuerstätten in Kleingartengebieten aufgrund des Bundeskleingartengesetzes und der Landesbauordnung verboten. Gleichwohl würden Öfen geduldet. Wegen der CO₂-Emissionen und des Feinstaubes stellen sie eine Gesundheitsgefahr dar. Außerdem würden Passanten durch Gerüche belästigt. Es werde nicht durchgängig kontrolliert, ob die Schornsteine jährlich gekehrt werden. Außerdem verleite ein Ofen zum Verbrennen von Müll. Auch das werde nicht kontrolliert.

Die Petition wird von acht Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition

mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Allerdings kann er aufgrund der aktuellen Rechtslage dem Anliegen nicht entsprechen.

In Bremen ist die Nutzung von Feuerungsanlagen in Kleingartengebieten erlaubt. Sie müssen nach den Vorschriften der bremischen Bauordnung allerdings betriebssicher und brandsicher sein. Ihre Abgase sind so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Nach Angaben des Ressorts werden aktuell die Feinstaubgrenzwerte in Bremen eingehalten. Außerdem wird die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die sich mit dem Betrieb von Feuerungsanlagen befasst, aktualisiert.

Aufgrund der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten besteht für alle Feuerungsanlagen eine Kehr- und Überprüfungspflicht. Jede Person, die eine Feuerstätte in ihrer Gartenlaube hat, ist verpflichtet, diese vom Schornsteinfeger überprüfen zu lassen. Nichtbeachtung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Diese Feuerstätten-schau wird regelmäßig durchgeführt. Dabei werden auch die eingesetzten Brennstoffe überprüft. Falls festgestellt wird, dass untaugliche Brennstoffe eingesetzt werden, werden die Betreiber der Anlage gezielt darauf angesprochen. Sollte der Brennstoffmissbrauch nicht eingestellt werden, kann die Anlage stillgelegt werden.

Das Verbrennen von Müll in einer Feuerungsanlage ist nicht zulässig. Wenn Anhaltspunkte für eine derartige missbräuchliche Nutzung vorliegen, kann die Polizei gerufen werden.

Eingabe-Nr.: S 20/280

Gegenstand: Neuordnung Straßenreinigung

Begründung: Der Petent führt an, dass Umweltbetrieb Bremen vom Amt für Straßen und Verkehr für die Pflege des Straßenbegleitgrüns beauftragt sei, wobei die Reinigung von Müll im Straßenbegleitgrün nicht zum Aufgabenbereich gehöre, sondern der Bremer Straßenreinigung zugeordnet sei.

Diese Aufgabenverteilung habe bei einem Einsatz im Rilke-Westhoff-Weg dazu geführt, dass Umweltbetrieb Bremen den vorhandenen Müll gesammelt, aber nicht entsorgt, sondern auf öffentlichem Straßenland zurückgelassen habe.

Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, dass sowohl die Pflege als auch die Entsorgung in einer Hand liegen solle und jemand die Verantwortung für eine Gesamterledigung der notwendigen Arbeiten erhält und koordiniert.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für den Leistungsbereich „Pflege des Straßenbegleitgrüns“ agiert das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) als Auftraggeber des Umweltbetriebs Bremen (UBB). Die Bremer Stadtreini-

gung (DBS) ist für die Beseitigung von unzulässigen Abfällen auf den für öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zuständig.

Bei der beschriebenen Situation im Rilke-Westhoff-Weg soll es sich laut Darstellung des zuständigen Ressorts um ein Einzelereignis und nicht um ein strukturelles Problem gehandelt haben, zumal gemäß den Abstimmungen zwischen dem ASV und dem UBB im Zuge von Pflegearbeiten auch eine Beseitigung der illegalen Ablagerungen erfolgt.

Auf explizite Nachfrage des Ausschusses beim Ressort wurde von diesem bestätigt, dass der monierten Situation im Rilke-Westhoff-Weg abgeholfen wurde und des Weiteren UBB und DBS das Anliegen des Petenten zum Anlass genommen haben, die Kommunikation weiter zu verbessern. Mit der bestehenden Aufgabenverteilung zwischen ASV, UBB und DBS ist grundsätzlich eine funktionierende Struktur vorhanden, mit der die anfallenden Pflege- und Entsorgungserfordernisse abgedeckt sind. Der städtische Petitionsausschuss bittet die beteiligten Stellen wie angekündigt eine engmaschige Kommunikation zu pflegen, damit Missverständnisse und Verzögerungen bei der Koordinierung der Pflege- und Entsorgungsarbeiten möglichst vermieden werden können.

Eingabe-Nr.: S 20/291

Gegenstand: Zutrittsverbot zu Einrichtungen für nicht gegen Corona geimpfte Beschäftigte

Begründung: Die Petition betrifft das nach dem Infektionsschutzgesetz für nicht gegen Corona geimpfte Beschäftigte mögliche Verbot, bestimmte Einrichtungen zu betreten und dort tätig zu werden. Der Petent fordert, das Gesundheitsamt solle sein gesetzlich eingeräumtes Ermessen generell dahingehend ausüben, dass nicht gegen Corona geimpften Beschäftigten der Zutritt sowie die Ausübung der Tätigkeit gestattet und keine Verbotsverfügung ausgesprochen wird.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten nicht.

Nach § 20a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz steht es im Ermessen der Gesundheitsämter ob sie für ungeimpfte Beschäftigte ein Verbot zum Betreten und Tätigwerden in bestimmten Einrichtungen aussprechen. Damit ist es möglich, im Rahmen einer Interessenabwägung die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Das erscheint dem Ausschuss angemessen. Schließlich kann auf der einen Seite für Beschäftigte, die nicht gegen Corona geimpft sind, ein Betretens- und Betätigungsverbot in Einrichtungen eine besondere Härte bedeuten. Andererseits sind bei einer solchen Entscheidung aber auch die berechtigten Interessen zum Schutz von Leib und Leben der sogenannten vulnerablen Gruppen zu berücksichtigen.

Im Falle einer generellen Außerkraftsetzung der Regelung würde die Gefahr, dass Personen mit Vorerkrankungen, einem geschwächten Immunsystem oder mit Behinderungen sich mit

dem Corona-Virus infizieren und schwer, gegebenenfalls tödlich erkranken, nicht ausreichend berücksichtigt. Das erscheint dem Ausschuss angesichts des Gewichts der betroffenen Rechtsgüter, es geht um Gesundheit und Leben, nicht hinnehmbar.